

und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder in einer gemeinsamen Anweisung generell geregelt. Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Mitwirkung in allen Stadien des Strafverfahrens können die Organe der Jugendhilfe ihrer Verantwortung für die Erziehung gerecht werden und gestaltend, gestützt auf ihre Sachkenntnisse, an der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens mitwirken (zu Einzelheiten vgl. 7. Kapitel „Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche“).

4. Die weiteren am Strafverfahren Beteiligten, die keine Mitgestaltungsrechte besitzen

4.1. Die Stellung des Zeugen und des sachverständigen Zeugen im Strafverfahren

„Aufgabe des Zeugen ist die Wiedergabe des Wahrgenommenen unbeeinflußt von subjektiven Erwägungen und von Äußerungen Dritter. Er soll den Organen der Strafrechtspflege Auskunft darüber geben, was geschehen ist, d. h. welche Tatsachen er über das zur Zeit seiner Vernehmung der Vergangenheit angehörende Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten oder über die damit zusammenhängenden Umstände mittels seiner Sinnesorgane wahrgenommen hat. Auch der sachverständige Zeuge ist Zeuge in diesem Sinne. Als sachverständiger Zeuge gibt er nicht nur das Wahrgenommene wieder, sondern er ist durch seine speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten, sein Fachwissen in der Lage, sich sachkundig über das von ihm Wahrgenommene zu äußern.“⁴²

Eine besondere Begutachtungstätigkeit nach der Wahrnehmung des Tatgeschehens oder Teile davon führt er nicht durch, dies ist Angelegenheit des Sachverständigen. Diese Definition der Aufgaben von Zeugen und sachverständigen Zeugen umreißt ihre Rolle, die in der Unterstützung der Wahrheitsforschung über die Vorgänge, die Gegenstand des Strafverfahrens bilden, besteht. Insoweit haben die Bürger, die als Zeugen oder sachverständige Zeugen im Strafverfahren benötigt werden, Pflichten (vgl. § 25 StPO — Aussagepflicht) und daraus folgen auch ihre Rechte (vgl. §§ 26, 27 StPO — Recht zur Aussageverweigerung, § 34 StPO — Entschädigung von Zeugen). Aktive Gestaltungsrechte im Strafverfahren haben sie — ebenso wie die im folgenden noch darzustellenden Beteiligten — nicht. Anders formuliert, ihre Rechte ergeben sich aus ihrer Mitwirkungspflicht als Zeuge oder sachverständiger Zeuge im Strafverfahren. Ihre Rechte und Pflichten im einzelnen werden deswegen auch bei den Beweismitteln dargestellt.

4.2. Die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren

„Der Sachverständige hat die Aufgabe, die Organe der Strafrechtspflege auf der Grundlage des erteilten Auftrages bei der Erforschung der Wahrheit über die Strafsache dadurch zu unterstützen, daß er ihnen aus seinem spezifischen Wissensgebiet Erfahrungssätze vermittelt oder mit Hilfe seiner besonderen Sachkunde Tatsachenmaterial untersucht, analysiert und

42 Strafrecht der DDR — Lehrkommentar, Berlin 1968, S. 59